Anmeldepflicht

Jede Frau, die in der Prostitution arbeitet oder arbeiten will, muss sich ab dem 1. Juli 2017 bei der dafür zuständigen Behörde anmelden.

Bei der Anmeldung wird es ein **Gespräch** geben, in dem Du Informationen über Deine Rechte und Pflichten sowie über Hilfs- und Ausstiegsangebote bekommst.
Anmelden kann sich allerdings nur, wer auch den **Nachweis über eine gesundheitliche Beratung** aus den letzten drei Monaten vorlegt.

In der **Anmeldebescheinigung** werden Dein Vor- und Nachname, Geburtstag und Geburtsort, Deine Staatsangehörigkeit, aktuelle Meldeanschrift sowie Tätigkeitsorte stehen.
Es kann auch eine anonymisierte **Alias-Bescheinigung** beantragt werden.
In beide Bescheinigungen wird ein Passfoto geklebt.

Wenn die Behörde den Eindruck hat, dass bei der anzumeldenden Person Verdacht auf Menschenhandel besteht, eine geistige Behinderung oder emotionale Unreife vorliegt, kann sie sich auch weigern, eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Deine **Anmeldebescheinigung** musst Du auf der Arbeit **immer dabei haben** und bei einer Kontrolle vorzeigen.
Die Bescheinigung ist zwei Jahre gültig *(bei unter 21-Jährigen: ein Jahr)*.

Stichtag für die Anmeldung aller Neueinsteigerinnen ist der 1. Juli 2017. Stichtag für alle, die schon länger im Gewerbe tätig sind, der 31.12.2017

Text: Anna-Lena Reiferscheid und Gerhard Schönborn | Design: Lukas Erhardt – lukaserhardt.de

Co-funded by the Asylum, Migration and Integration Fund of the European Union

Handreichung für Frauen in Prostitution

- Die neuen Gesetze
- Rechte und Pflichten
- Was ändert sich?

Prostitution ist in Deutschland legal. Aufgrund der negativen Entwicklung der letzten Jahre (Zunahme der Armutsprostitution und des Menschenhandels) wurden im Juli 2016 zwei neue Gesetze verabschiedet, welche die Prostitutionsausübung regeln:

- **Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen** [ProstSchG] *(tritt am 1. Juli 2017 in Kraft)*
- **Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels** *(gilt bereits seit letztem Jahr)*

Beide Gesetze bringen einige Veränderung mit sich. Diese wollen wir Dir im Folgenden kurz und knapp erklären.

Gesundheitliche Beratung

Jede Frau, die in der Prostitution arbeitet, muss ab dem 1. Juli an einer gesundheitlichen Beratung teilgenommen haben.

Diesen Nachweis brauchst Du, um eine Anmeldebescheinigung für die Arbeit in der Prostitution zu bekommen.

Die Beratung muss **jährlich** *(bei unter 21-Jährigen halbjährlich)* **wiederholt werden**.

In der Beratung wirst Du über Krankenversicherungen und die Gefahren sexuell übertragbarer Krankheiten informiert. Das Gespräch findet unter vier Augen statt. Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung musst Du zusammen mit der Anmeldebescheinigung ebenfalls bei der Arbeit **immer dabei haben**.

Kondompflicht

Im ProstSchG wurde eine Kondompflicht festgelegt.

Wird diese nicht eingehalten, kann der Kunde eine Strafe von bis zu 50.000€ bekommen. Bestraft wird nur der Kunde, Du nicht. Es darf auch keine Werbung für Sex ohne Kondom gemacht werden.

Das bedeutet: Niemand darf Dich zu sexuellen Handlungen (vaginal, oral, anal) ohne Kondom auffordern oder zwingen.

Auflagen der Bordelle

Bordellbetreibende sind verpflichtet, ausreichend Kondome bereitzustellen und auch sonst in jeglicher Hinsicht für Deinen Schutz zu sorgen (z. B. Notrufsystem im Zimmer). Regelungen, die auf Sex ohne Kondom hinauslaufen (Preisnachlässe/-aufschläge etc.), sind nicht erlaubt.

Der bzw. die Bordellbetreiber*in darf Dir grundsätzlich nicht vorschreiben, was Du mit Deinem Kunden tun sollst.

Informationen über das Konzept des Bordells, Vereinbarungen, Zahlungsnachweise oder Ähnliches sind Dir auf Wunsch jederzeit vonseiten der Betreibenden offenzulegen.

Verbot von entwürdigenden Praktiken

Flatrate-Bordelle und entwürdigende Sex-Praktiken wie Rape-Gang-Bang sind ab dem 1. Juli 2017 nicht mehr erlaubt.

Bordellbetreiber*innen, die solche Konzepte oder Praktiken in ihren Betriebsstätten praktizieren oder dulden, machen sich strafbar.

Bestrafung von Freiern von Zwangsprostituierten

Kunden, die wissentlich und willentlich sexuelle Handlungen an einer Frau, die zur Prostitution gezwungen wird, vornehmen oder von ihr vornehmen lassen, machen sich strafbar.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel sieht dafür Haftstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Ebenfalls strafbar macht sich jede Person, die eine Frau zur Prostitution zwingt. Das Strafmaß wurde auf bis zu zehn Jahren Haft erhöht.

Schwangerenschutz

Der in Deutschland für Arbeitsnehmerinnen geltende Mutterschutz gilt auch für in der Prostitution arbeitende Schwangere, sofern sie angestellt sind. *Da die meisten Frauen im Prostitutionsmilieu selbstständig tätig sind, greift dieses Gesetz nicht.*

Allerdings dürfen Prostitutionsstätten nicht mit Schwangeren „werben".

Innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen kannst Du Dich auch nicht zur Prostitution anmelden.

Schutz von Minderjährigen

Wie bisher ist es Minderjährigen (unter 18 Jahren) nicht erlaubt, in der Prostitution zu arbeiten.
Sie dürfen aber **auch nicht im Umfeld** der Prostitution tätig sein, z. B. als Küchenhilfe oder Kellner*in in einem Bordell.

Wohn- und Arbeitsort

Das ProstSchG regelt auch, dass ein Arbeitszimmer (z. B. im Laufhaus) nur für die Arbeit da ist und nicht gleichzeitig Dein ausschließlicher Schlafplatz sein darf. **Du musst also über eine weitere Schlafmöglichkeit verfügen.**

Krankenversicherung

In Deutschland gibt es eine grundsätzliche Krankenversicherungspflicht. Jede Person, die in Deutschland lebt, muss krankenversichert sein.
Das Gesetz verpflichtet die Krankenversicherungen dazu, jede*n aufzunehmen.

Steuerpflichtigkeit

Schon immer waren die Einnahmen aus dem Prostitutionsgewerbe anmelde- und steuerpflichtig.

Für Deine gewerbliche Anmeldung und Deine Steuererklärung ist das in Deiner Wohnortnähe befindliche Finanzamt zuständig. Welches das ist, findest Du auf der Webseite der Senatsverwaltung für Finanzen:

www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter

Du begehst eine Ordnungswidrigkeit ...

... wenn Du Deine Tätigkeit in der Prostitution **nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldest**.
Im schlimmsten Fall kannst Du mit einer Geldbuße von bis zu 1.000€ belegt werden.